

An die
Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge
aus dem Bereich der Geisteswissenschaftlichen,
der Naturwissenschaftlichen, der Umwelt-,
Regional- und Bildungswissenschaftlichen
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
Mag. Dr. Hans-Walter Ruckenbauer

Graz, am 22.11.2021

**Stellungnahme zu den Änderungen des Curriculums für den Universitätslehrgang “Deutsch
als Fremd- und Zweitsprache”
- Zusendung der Entwürfe am 5.11.2021**

Sehr geehrte Kommission, Sehr geehrter Herr Dr. Ruckenbauer!

Das Curriculum wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Karl-Franzens-Universität Graz begutachtet.

Wir übermitteln hiermit unsere Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,
für das Referat für Bildungspolitik
Sophie Seljak, Referentin



Vorab kann angemerkt werden, dass die Einführung eines außerordentlichen Masters, die inhaltlichen und formellen Änderungen sowie die Anpassung an die aktuelle Fassung des Universitätsgesetzes grundsätzlich begrüßt werden.

Bezüglich § 2 (1) Z 2 des geändertes Curriculums kann angemerkt werden, dass es als vorteilhaft angesehen werden kann, dass nun auch generell Absolvent*innen eines Lehramtsstudium (Deutsch oder Primarstufe) zur Aufnahme in den Universitätslehrgang berechtigt sind. So kann das Angebot einer Weiterbildung von einer größeren Zielgruppe in Anspruch genommen werden. Auch die Kohärenz von dem "Basisstudium" und des weiterführenden Lehrganges kann dahingehend bejaht und die Änderung als begrüßenswert eingestuft werden.

Auch die Änderung diesbezüglich, dass fortan ein Sprachenstudium auf Bachelor-Level als Aufnahmevoraussetzung gilt, wird grundsätzlich als positiv angesehen, stellt dies ja sicher, dass fundierte Kenntnisse bestehen, auf die im Lehrgang bzw. außerordentlichen Master aufgebaut werden kann.

Fragen ergeben sich allerdings bezüglich des § 2 Abs 1 Z 2 lit a): Bezieht sich der Nachweis von Studienleistungen im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten bei Studierenden, die für ein zumindest 4-jähriges Diplom- oder Masterstudium gemeldet sind, auf Studienleistungen in Zusammenhang mit einem Sprachenstudium oder auf Studienleistungen generell im Rahmen irgendeines Diplom- oder Masterstudiums? Diesbezüglich wäre eine Konkretisierung in der Formulierung der Bestimmung wünschenswert.

Zu § 2 Abs 3 Z 2 und 3 des Curriculums kann gesagt werden, dass ein Reihungsverfahren aufbauend auf den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewerber*innen einem Reihungsverfahren, das auf den Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung abstellt, immer vorzuziehen sein wird.

Zu guter Letzt kann zu § 3 Abs 4 des Curriculums angemerkt werden, dass es schade ist, dass eine alternative Möglichkeit zur Erbringung der facheinschlägigen Praxis für diejenigen, die nachweislich keine Möglichkeit hierzu hatten, gestrichen wird. Vor allem in den letzten Zeiten und in Anbetracht der momentanen Situation hören wir immer wieder von Studierenden, dass es zum Problem wird, passende Praktikumsplätze zu finden.

